

BKM SEF-2K Komponente A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

BKM SEF-2K Komponente A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produkttyp

Polyurethan basiertes Hybridharz

Verwendung

zur Abdichtung gegen Druckwasser

Nicht zur Verwendung geeignet

Von allen anderen Verwendungen wird dringend abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Sicherheitsdatenblatt erstellt von

Christian Schröder

Hersteller

BKM Mannesmann AG

Adresse

Wideystr. 23

59174 Kamen

Deutschland

Telefon

+49 2307 9903 406

E-Mail

technik@bkm-mannesmann.de

Fax

+4923079676300

Webseite

www.bkm-mannesmann.de

Ansprechpartner

Martin Dicke

BKM SEF-2K Komponente A**1.4. Notrufnummer****Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer**

+49 (0) 6131 19240 (Verfügbar 24/7) - Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen (Für die Öffentlichkeit zugänglich.)

Sonstiges**Rufnummer allg. Anfragen**

+49 2307 9903 406

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Beschreibung**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gesundheits- oder umweltgefährlich sind oder einen Arbeitsplatzgrenzwert haben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Für das Produkt ist keine Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 notwendig.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Sonstige Stoffinformationen**

keine relevanten Bestandteile (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Einatmen**

Für Frischluft sorgen.

Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

BKM SEF-2K Komponente A

Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

BKM SEF-2K Komponente A**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Allgemeine Hygiene

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse :12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Ein ausreichendes Maß an allgemeiner Belüftung sicherstellen (1 bis 3 Luftwechsel pro Stunde).

Symbole für persönliche Schutzausrüstung**Augen-/Gesichtsschutz**

Schutzbrille tragen. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

NBR (Nitrilkautschuk) Butylkautschuk PVC (Polyvinylchlorid)

Bei längerer Einwirkung Geeignete, nach EN 374 getestete Handschuhe tragen. Klasse 6 ansonsten Klasse 2

Anderer Hautschutz

Benutzung von Schutzkleidung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

BKM SEF-2K Komponente A

Begrenzung und Überwachung der Umweltbelastung

Verschüttete Mengen aufnehmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Flüssig

Farbe

hellgelb

Geruch

praktisch geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Keine Daten verfügbar

Entflammbarkeit

Keine Daten verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur

Keine Daten verfügbar

pH

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität

Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Keine Daten verfügbar

BKM SEF-2K Komponente A

Wasserlöslichkeit

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff bekanntermaßen in Wasser unlöslich ist.

n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck

Keine Daten verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich

Das Produkt ist nicht: brandfördernd

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

BKM SEF-2K Komponente A

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

Sonstiges

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

BKM SEF-2K Komponente A

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Sonstiges

Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK1 - schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abfallcode	Abfallbezeichnung
15 01 04	Verpackungen aus Metall

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

BKM SEF-2K Komponente A

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ADR/RID-Klasse

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

DFG MAK und BAT-Werte Liste

Lagerklasse gemäß TRGS 510

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

BKM SEF-2K Komponente A

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW - Arbeitsplatzgrenzwert

ATE - Schätzwert der akuten Toxizität

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

C&L - Einstufung und Kennzeichnung

CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CMR - Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSR - Stoffsicherheitsbericht

DNEL - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA - Europäische Chemikalienagentur

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

GHS - Globales Harmonisiertes System

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUCLID - International Uniform Chemical Information Database (Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank)

Kow - n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis

LGK - Lagerklasse

LoW - Liste der Abfälle

OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)

REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SCBA - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe

TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI - Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK - Wassergefährdungsklasse